



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

10. Beispiele aus der Ständelehre

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Grundlage, nämlich auf einem in § 13 zu besprechenden Übersetzungsfehler der Kürze 3. Weil der Lateintext als Aufgabe des asega nicht die Urteilsfällung zu bezeichnen schien, sondern die Rechtskunde, das »scire omnia iura«, deshalb erklärte v. RICHTHOFEN den asega nicht für einen Urteilsfinder, sondern für einen Gesetzessprecher¹⁾. v. RICHTHOFEN und ebenso HEINRICH BRUNNER haben ferner aus dem lateinischen Inhalt der Kürze 3 (nisi iuraverit coram imperatore romano) den Schluß gezogen, daß der asega dem Kaiser persönlich zu schwören hatte (Präsenztheorie). Deshalb sei er nicht als einfacher Urteilsfinder zu denken. Diesen Schluß ergibt das Wort coram aber nur nach lateinischem Sprachgebrauch. Nach der Äquivalentmethode haben wir nicht von dem lateinischen Sachgebrauche auszugehen, sondern von dem Zusammenhange und der Zusammenhang ergibt nicht mehr als den Dativfall²⁾. Auch die Präsenztheorie beruht auf der Nichtbeachtung des Übersetzungsproblems. Gleiches gilt für die Kompilationstheorie« der Lex Frisionum. Sie erweist sich als unhaltbar, sobald man die Übersetzungskritik anwendet.

10. Auf dem Gebiet der Ständelehre erweist sich der Gegensatz am bedeutsamsten bei der Ständekontroverse der Karolingerzeit, aber er begegnet uns auch sonst bei Fragen, die von ihr unabhängig sind.

a) Ein anschauliches Beispiel für die Bedeutung der Äquivalentfrage bietet die FÜRTHSCHE Ministerialentheorie³⁾. FÜRTH nahm an, daß das Standesverhältnis der Dienstleute sich aus einem Beamtenverhältnisse entwickelt habe, weil das Lateinwort »ministerialis« ursprünglich den Beamten bezeichnet und später den Dienstmann. Die Stellung der Äquivalentfrage und die Verwertung des Glossenmaterials ergeben aber, daß das Lateinwort ministerialis zwei verschiedene Äquivalenzen gehabt hat. Es wurde für Dienstmann gesetzt aber auch für Amtmann. Andererseits finden wir für Dienstmann nicht nur ministerialis, sondern auch servitor, serviens. Die beiden an zweiter Stelle angeführten Übersetzungen sind die älteren. Die Äquivalenz ministerialis — Dienstmann ist erst in den Anfangsjahrzehnten des 11. Jahrhunderts üblich geworden. Deshalb ist die Umwand-

¹⁾ Ger.Verf. S. 72, Richtereide S. 759 ff.

²⁾ Sachsenspiegel S. 787 ff.

³⁾ Vgl. Dienstmannschaft S. 123.

lung des Rechtsinstituts nur ein Schein, hervorgerufen durch eine Änderung der Übersetzungssitte. In der Übergangszeit kann nur die Untersuchung des konkreten Vorkommens darüber entscheiden, ob für das Lateinwort *ministerialis* das Deutschwort *Dienstmann* oder das Deutschwort *Amtmann* kausal gewesen ist, ob wir es daher mit einem *Dienstmann* oder mit einem *Beamten* zu tun haben.

b) Ein anderes Beispiel bietet die Ansicht von HOMEYER, WAITZ u. a., die eine Zeitlang allgemein herrschte, von der Bedeutung des Stammguts für den Adel oder gar für die Erhaltung der persönlichen Freiheit¹⁾. Die scheinbar schlüssigsten Belegstellen verlieren ihre Beweiskraft, sobald man die Äquivalentmethode anwendet. In einer Hauptstelle, in der bei einem Gütertausch eine Parzelle in der alten Gemeinde zurückbehalten wird, »*pro libertate tuenda*« ist zwar das Wort *Freiheit* Äquivalent für *libertas*, aber nicht als Bezeichnung des Standes, sondern als Bezeichnung für »*Allmende*«²⁾.

Das Hauptbeispiel für die institutsgeschichtliche Tragweite der Übersetzungslehre bietet aber die Ständekontroverse der Karolingerzeit, die in Abschnitt 3 ff. erörtert werden soll.

11. Die Beachtung des Übersetzungsvorgangs halte ich für einen wichtigen methodischen Fortschritt. Aber er hat Schattenseiten. Die Forderung vermehrt die Arbeit, denn die Frage nach dem deutschen Äquivalent ist nicht immer einfach zu beantworten. Es können umständliche Erörterungen erforderlich werden³⁾. Die einzelnen Worte und Wortverbindungen werden gleichsam zu selbständigen Untersuchungsobjekten, zu neuen Problemquellen. Die Lösung fordert Vorkenntnisse und strenge Denkarbeit und kann bei einem scheinbar klaren Text in einem »*non liquet*« enden. Die Auslegung des Lateintextes nach »*Intuition*« mit unbewußter Einwirkung des uns anerzogenen lateinischen Sprachgefühls ist sehr viel natürlicher, bequemer und ungezwungener. Sie erbringt auch oft mehr und bestimmtere Ergebnisse, nur leider weniger richtige.

¹⁾ Vgl. Hantgemal S. 2 ff.

²⁾ A. a. O. S. 33.

³⁾ Als Beispiele nenne ich die Untersuchungen über die fortwirkenden Übersetzungsfehler des friesischen Lateintextes (vgl. unten § 10 ff. oder die Erörterung der Bargildenklausel in dem Würzburger Privileg von 1168 § 52 VI N. 3.